

Aenderung des Besoldungsreglementes, Einbau der Teuerungszulage in das Grundgehalt

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 25. November 1975

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

Die im Besoldungsreglement vom 1. Dezember 1970 mit Aenderungen vom 16. Februar 1971 enthaltenen Besoldungs- und Entschädigungsansätze basieren auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 111 Punkten. Die ab 1. Januar 1975 ausgerichtete Teuerungszulage beträgt 44 % und ergibt einen Teuerungsausgleich bis zu 159,3 Punkten. Um wieder übersichtlichere Verhältnisse herzustellen, beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat auf den 1. Januar 1976 den Einbau der bisher aufgelaufenen Teuerungszulagen in die Grundgehälter. Der Kantonsrat stimmte diesem Antrag an der Sitzung vom 2. Oktober 1975 in zweiter Lesung zu.

Die Stadt Zug hat als zweitgrösste öffentliche Verwaltung des Kantons immer Wert darauf gelegt, ihre Lohnregulative und Personalverordnungen soweit als möglich den kantonalen Gesetzen anzugleichen, um dadurch eine unerwünschte Konkurrenzierung zwischen kantonalem und städtischem Personal auszuschliessen. Diese Vereinheitlichung erwies sich als vorteilhaft, befinden sich doch beide Verwaltungen in der Stadt Zug. Die Lebenskosten innerhalb des Kantons differieren nur unbedeutend und die bestehenden Unterschiede werden teilweise durch die verschiedenen Steueransätze ausgeglichen.

Gemäss diesen Darlegungen beantragen wir Ihnen, den Einbau der Teuerungszulagen in die Grundgehälter für die Behörden und das Personal der Stadt Zug auf den 1. Januar 1976 zu beschliessen. Gleichzeitig schlagen wir Ihnen einige weitere Reglementsänderungen vor, die sich auf die kantonalen Besoldungsgesetze, auf Beschlüsse des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates stützen oder aufgrund der eingetretenen Entwicklung und neuer Erkenntnisse bedingt sind.

II.

Zu den wichtigsten Aenderungsanträgen nehmen wir im einzelnen wie folgt Stellung:

- Mit dem Einbau der Teuerungszulage von 44,14 % werden die Entschädigungen und die Grundgehälter gemäss den neuen Tabellen 1 und 2 neu auf einem Indexstand von 160 Punkten fixiert. Eine Reallohn-erhöhung ist, abgesehen von einigen minimalen Aufrundungen, mit dem Einbau der Teuerungszulagen nicht verbunden.

- Mit Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 1974 wurden die Jahresgrundgehälter der Behörden und der hauptamtlichen Beamten und Angestellten ab 1. Januar 1974 um 5 % und ab 1. Januar 1975 um weitere $3 \frac{1}{3}$ % erhöht. Diese Realloohnerhöhung wird jeweils im Monat November als 13. Monatsgehalt ausgerichtet.
- Die bisherige Tabelle 2 zum Reglement über die Besoldung der Behörden und des Personals fällt inskünftig weg. Die meisten Positionen werden bereits nach der jetzigen Regelung vom Stadtrat oder gemäss Lehrerbesoldungsgesetz festgelegt. Wir beantragen Ihnen, die wenigen Entschädigungen, welche noch vom Grossen Gemeinderat bestimmt werden, inskünftig ebenfalls vom Stadtrat festlegen zu lassen.
- Für die Festlegung der Treue- und Erfahrungszulagen gelten gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 3. September 1974 die gleichen Berechnungsgrundlagen wie beim Kanton. Diese Bestimmungen werden übernommen und sind neu in § 39 enthalten. Tabelle 3 des Besoldungsreglementes wird dadurch hinfällig.
- 1974 hat der Stadtrat für seine Beratungen eine neue Geschäftsordnung aufgestellt. Im Gegensatz zu früher müssen darnach sämtliche Anträge der einzelnen Abteilungen drei Tage vor Sitzungsbeginn im Stadtratssaal aufgelegt werden. Sofern keine Einwendungen dagegen erhoben werden, behandelt man diese Geschäfte an der Sitzung nicht mehr detailliert. Ebenso werden alle wichtigen Eingänge drei Tage vor Sitzungsbeginn zur Einsichtnahme aufgelegt. Dadurch ist gegenüber früher in der Regel nur noch eine Sitzung des Gesamtstadtrates pro Woche notwendig. Der einzelne Stadtrat kann selbst bestimmen, zu welchem Zeitpunkt er innerhalb der drei zur Verfügung stehenden Tage die Anträge und Eingaben durcharbeiten will. Diese Umstellung bringt verschiedene Vorteile mit sich. Die Traktandenliste ist zum voraus bekannt und die Geschäfte können mit der notwendigen Sorgfalt studiert und allfällige Zusatzunterlagen rechtzeitig angefordert werden. Zudem steht an der Stadtratssitzung für die Behandlung der Traktanden genügend Zeit zur Verfügung. Gemäss diesen Darlegungen fand eine Aufteilung der früher ganztägigen Beratung in eine halbtägige und in eine vorbereitende Sitzung statt. Der Stadtrat hat beschlossen, diese wöchentliche Sitzungsvorbereitung als Sitzung zu entschädigen.
- In § 7 wird eine genaue Umschreibung der entschädigungsberechtigten Kommissionssitzungen vorgenommen. Beamte und Mitglieder des Stadtrates haben für die innerhalb der Verwaltung anfallenden Sitzungen keinen Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Die Mitglieder des Stadtrates haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an verwaltungsexternen Sitzungen, wie Betriebs- und Baukommissionen in Spitälern usw., in die sie vom Stadtrat gewählt sind. Die entschädigungsberechtigten Kommissionssitzungen sind vom Stadtrat jährlich festzulegen.
- § 34 umschreibt das Gehalt und dessen Fälligkeit. Neu ist die Ermächtigung zur bargeldlosen Gehaltsüberweisung. Circa 95 % der Beamten und Angestellten beziehen bereits heute ihren Lohn über ein Bankkonto, wobei sie die Bank selbst bestimmen können.

- § 36 behandelt die Familienzulage. Die Neufassung gestattet, diese Zulage auch der Ehefrau auszurichten, sofern sie für den Unterhalt der Familie aufkommt, was in der heutigen Zeit hin und wieder der Fall ist.
- § 40 hält fest, dass die Beamten und Angestellten ihren Lohn oder ihre PK-Rente nicht an Dritte abtreten können. Vorbehalten bleiben selbstverständlich die Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes.
- Eine wesentliche Aenderung bringt § 73 bezüglich der Besoldung der Lehrer. Im Gegensatz zur einheitlichen kantonalen Lösung erreichen die städtischen Lehrer nach der bisherigen Fassung von § 73 bereits ab 21. Jahr die dritte und ab 26. Jahr eine zusätzliche vierte Besoldungsklasse. Dadurch ergab sich, dass der Lehrer in der Stadt für fünf Jahre eine Klasse und nach weiteren fünf Jahren zwei Klassen höher bezahlt wird als nach der kantonalen Regelung. Ab 31. Dienstjahr reiht auch der Kanton den Lehrer in die dritte Lohnklasse ein, womit sich der Vorsprung von zwei auf eine Klasse reduziert. Die dafür zu tragenden Mehrkosten werden voll von der Stadt übernommen, da der Kanton seine Subventionen nur nach den Bestimmungen des kantonalen Lehrerbesoldungsgesetzes ausrichtet. Die dargelegte unterschiedliche Regelung innerhalb des Kantons lässt sich in unseren kleinen Verhältnissen nicht länger rechtfertigen. Der Stadt erwachsen längerfristig zusätzliche Ausgaben, die vom Kanton nicht subventioniert werden, und die sich in diesem Ausmass auch finanziell nicht verantworten lassen. Dies umso mehr, als sich die Stadt seit Jahren bemüht, in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton, gleiche Lohnverhältnisse für Beamte und Angestellte in vergleichbarer Position zu schaffen. Der Stadtrat ist der Ansicht, es sei im Sinne der Lohngerechtigkeit, auch bei den Lehrerbesoldungen diesem Grundsatz weitgehend Rechnung zu tragen. Die vorgeschlagene Aenderung kommt diesen Bestrebungen entgegen.

§ 73 hält fest, dass die Besoldung der Lehrkräfte grundsätzlich gemäss dem Gesetz über die Besoldung der Lehrkräfte an den Volksschulen erfolgt. Neu aufgeführt sind die Kindergärtnerinnen, da seit der letzten Revision das Kindergartenwesen von der Stadt voll zu ihren Lasten übernommen worden ist. Der Aufstieg in die höheren Lohnklassen erfolgt für sämtliche Lehrkräfte ab 16. (16.), 26. (21.) und 34. (26.) Dienstjahr. Die Zahlen in Klammern stehen für die bisherigen Aufstiegsjahre. Mit dieser neuen Regelung würden die gegenüber dem kantonalen Lehrerbesoldungsgesetz zusätzlich bezahlten Lohnklassen um die Hälfte reduziert. Gleichzeitig wird beschlossen, dass jene Lehrkräfte, welche am 31. Dezember 1975 auf Grund des bisherigen Reglementes eine höhere Besoldungsklasse erreicht haben als im neuen Reglement festgesetzt ist, in der bisherigen höheren Lohnklasse verbleiben. Es erfolgt somit kein eigentlicher Lohnabbau, sondern es werden die bisherigen Aufstiegsjahre zeitlich verschoben.

Im letzten Absatz von § 73 wird festgehalten, dass die Gleichstellung der Lehrerinnen mit den Lehrern in Tabelle 3 anzupassen ist, sobald im Lehrerbesoldungsgesetz eine entsprechende Aenderung vorgenommen wird.

III.

Die beantragten Aenderungen des Besoldungsreglementes schaffen, wie wir eingangs erwähnt haben, klarere Verhältnisse und passen einige Bestimmungen neuen Verhältnissen an. Eine Realloohnerhöhung erfolgt nicht. Dass die Lehrerschaft der vorgeschlagenen Angleichung der Besoldung an die kantonale Regelung mehrheitlich ablehnend gegenübersteht, ist verständlich. Die Lehrerschaft war zu einem Kompromiss bereit, wobei die vorliegende Aenderung, d.h. die Erstreckung der Aufstiegsjahre, weiter geht, als die von ihr vorgeschlagene Lösung. Es darf jedoch festgehalten werden, dass die Lehrkräfte im Kanton Zug im Vergleich zu anderen Kantonen sehr gut bezahlt werden. Dies hat sich auch günstig auf das Schulniveau ausgewirkt.

A n t r a g :

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und die vorgeschlagenen Aenderungen zum Besoldungsreglement zu genehmigen.

ZUG, 25. November 1975

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:
E. Hagenbuch

Der Stadtschreiber:
A. Grünenfelder

Beilagen:

- Reglementsentwurf
- Beschlussesentwurf

**BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND AENDERUNG DES BESOLDUNGSREGLEMENTES, EINBAU DER TEUERUNGS-
ZULAGE IN DAS GRUNDGEHALT**

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.387 vom
25.November 1975

b e s c h l i e s s t :

1. Die Aenderungen des Reglementes über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadt Zug, wie sie im Reglement, welches dem Bericht des Stadtrates vom 25.November 1975 beigelegt ist, beantragt sind, werden zum Beschluss erhoben.
2. Die den neuen Vorschriften widersprechenden Bestimmungen, insbesondere auch die Tabellen 2 und 3 des bisherigen Reglementes, werden aufgehoben.
3. Diese Beschlüsse treten unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung auf den 1.1.1976 in Kraft.
Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

REGLEMENT

über die Besoldung der Behörden
und des Personals
der Stadt Zug

vom

Der Grosse Gemeinderat von Zug

gestützt auf § 70 Abs. 6 der Kantonsverfassung vom
31. Januar 1894 und § 23 lit. c des Gesetzes betref-
fend das Gemeindewesen vom 20. November 1876

beschliesst

über die Besoldungsverhältnisse der Behörden und
Kommissionen und über die Dienst- und Besoldungs-
verhältnisse des städtischen Personals:

BEHOERDEN UND KOMMISSIONEN

A. Grosser Gemeinderat

§ 1

Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates beziehen für die Sitzungen des Grossen Gemeinderates sowie für die Sitzungen der Kommissionen ein Sitzungsgeld gemäss Tabelle 1.

B. Stadtrat

§ 2

Besoldung

Der Stadtpräsident, der Stadtratsvizepräsident und jedes Mitglied des Stadtrates beziehen für die gesamte amtliche Inanspruchnahme eine Jahresbesoldung gemäss Tabelle 1.

Jedes Mitglied des Stadtrates hat zudem Anspruch auf die Familien- und Kinderzulagen und auf das 13. Monatsgehalt gemäss §§ 35, 36 und 37.

§ 3

Sitzungsgeld

Für jede halbtägige Sitzung und das Aktenstudium zur Sitzungsvorbereitung wird je ein Sitzungsgeld gemäss Tabelle 1 ausgerichtet.

§ 4

Besoldungsnachgenuss

Tritt ein Stadtrat infolge Krankheit, Invalidität oder mindestens nach acht Amtsjahren zurück, so bezieht er noch für sechs Monate vom Rücktritt an die volle Besoldung.

Bei Ableben eines Stadtrates wird dessen Besoldung noch während des Sterbemonates und sechs weiteren Monaten ausgerichtet, sofern der Verstorbene Frau oder minderjährige Kinder hinterlässt.

§ 5

Krankheit
Unfall

Ist ein Stadtrat wegen Krankheit oder Unfalles arbeitsunfähig, so findet § 46 sinngemäss Anwendung.

neuer
Paragraph

Besondere
Entschädigungen

Für besondere Entschädigungen, wie Spesenvergütungen für auswärtige Missionen und dergleichen, findet § 50 sinngemässe Anwendung.

C. Vom Stadtrat gewählte Kommissionen

§ 7

Sitzungsgeld

Soweit in diesem Reglement nichts anderes bestimmt ist, beziehen die ständigen und nichtständigen Kommissionen für ihre Sitzungen ein Sitzungsgeld gemäss Tabelle 1.

Für besondere, durch den Dikasterienchef erteilte Aufträge kann den Kommissionsmitgliedern eine Stundenentschädigung gemäss Tabelle 1 vergütet werden.

Städtische Beamte und Angestellte beziehen in der Regel für die Mitarbeit in den Kommissionen kein Sitzungsgeld, Mitglieder des Stadtrates nur für Sitzungen von ausserhalb der Verwaltung stehenden Kommissionen, in die die Stadträte durch Stadtratsbeschluss abgeordnet oder gewählt sind. Die entschädigungsberechtigten Sitzungen sind vom Stadtrat jährlich festzulegen.

§ 8

Schulbesuche

Die Mitglieder der Schulkommission beziehen, soweit sie nicht dem Stadtrat angehören, für Schulbesuche eine Entschädigung gemäss Tabelle 1.

§ 9

Rechnungs-
kommission

Die Mitglieder der Rechnungskommission beziehen für ihre Tätigkeit im Sinne von § 61 des Gesetzes über das Gemeindewesen eine Entschädigung gemäss Tabelle 1. Für zusätzlich übertragene Aufgaben werden sie nach den Ansätzen für Kommissionen des Grossen Gemeinderates entschädigt.

§ 10

Besondere
Entschädi-
gungen

Für besondere Entschädigungen, wie Spesenvergütungen für auswärtige Missionen und dergleichen, findet § 50 sinngemässe Anwendung.

BEAMTE, LEHRKRAEFTE, ANGESTELLTE,
AUSHILFSPERSONAL, NEBENAMTLICHES PERSONAL

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 11

Geltungs-
bereich

Den Bestimmungen dieses Abschnittes des Dienst- und Besoldungsreglementes untersteht das gesamte Personal, nämlich:

1. Beamte
2. Lehrkräfte
3. Angestellte
4. Aushilfspersonal
5. nebenamtliches Personal.

§ 12

Vorbehaltenes
Recht

Eidgenössische oder kantonale Vorschriften, die für das gesamte Personal oder für einzelne Personalgruppen zur Anwendung kommen, bleiben vorbehalten.

§ 13

Rechtsnatur
der Dienst-
verhältnisse

Das Dienstverhältnis ist öffentlichrechtlicher Natur, wenn es durch Wahl auf eine gesetzliche Amtsdauer begründet wird (Beamte, Lehrkräfte).

Im zivilrechtlichen Anstellungsverhältnis stehen Angestellte, Aushilfspersonal und ein Teil des nebenamtlichen Personals.

§ 14

Personal-
kommission

Als Bindeglied zwischen Behörde und Personal sowie für Verwaltungs- und Personalfragen wird eine Personalkommission mit beratendem Charakter bestellt, wobei zwei Mitglieder dem Stadtrat angehören und fünf Mitglieder vom Personal aus den verschiedenen Dienstzweigen bezeichnet werden.

I. BEAMTE UND ANGESTELLTE

1. Wahl oder Anstellung

§ 15

Zuständige
Behörde

Die Wahl der Beamten sowie der Abschluss des Dienstvertrages mit Angestellten, Aushilfspersonal und dem nebenamtlichen Personal im zivilrechtlichen Arbeitsverhältnis erfolgt durch den Stadtrat. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl des Stadtschreibers.

§ 16

Aus-
schreibung

Allen Wahlen und Anstellungen geht eine zweimalige Ausschreibung im Amtsblatt voraus. Ausnahmsweise oder wenn das Ergebnis der Ausschreibung nicht befriedigt, kann eine Wahl auf dem Berufungsweg erfolgen.

§ 17

Ärztlicher
Untersuch

Die Wahl oder Anstellung ist abhängig vom Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Stadt. Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten der Stadt.

§ 18

Amts-
dauer

Die Wahl der Beamten erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren, in der Zwischenzeit für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Die Amtsdauer beginnt mit dem 1. Januar nach den Gesamterneuerungswahlen.

§ 19

Wiederwahl

Die Beamten sind wiederwählbar. Wer jedoch in der neuen Amtsperiode das 65. Altersjahr vollendet, kann nur noch bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres wiedergewählt werden.

§ 20

Provisorische
Wahl

Der Stadtrat kann die von ihm zu treffenden Wahlen provisorisch erklären, jedoch höchstens für die Dauer von einem Jahr.

Vereidigung
Gelöbnis

Die Beamten legen bei Amtsantritt und nach jeder Bestätigungswahl vor dem Stadtrat den Amtseid oder das Amtsgelöbnis mit folgenden Worten ab:

" Ich gelobe, die Pflichten meines Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und meine ganze Kraft und Persönlichkeit in den Dienst der Stadt und ihrer Einwohner zu stellen."

Weigert sich ein Beamter, das Gelöbnis abzulegen, so wird die Wahl hinfällig.

§ 22

Dienstvertrag

Für das Dienstverhältnis der Angestellten sind der Dienstvertrag und, soweit in demselben nicht etwas anderes festgesetzt ist, die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes massgebend (Art. 319 ff.).

2. Pflichten

§ 23

Allgemeine
Dienst-
pflichten

Beamte und Angestellte haben ihre ganze Arbeitskraft in den Dienst der Gemeinde zu stellen und die ihnen übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Können zu erfüllen.

Im Verkehr mit dem Publikum sowie gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern haben sie sich höflich und taktvoll zu benehmen.

§ 24

Vorgesetzte
Weisungen

Der Vorgesetzte sorgt für zweckmässige Arbeitsverteilung und wirtschaftliche Arbeitsweise. Er trägt die Verantwortung für die von ihm erteilten Weisungen, die gewissenhaft und vernünftig zu vollziehen sind.

§ 25

Zuweisung
zusätzlicher
Arbeit

Den Beamten und Angestellten kann eine ihren Fähigkeiten entsprechende dienstliche Beschäftigung zugewiesen werden, die nicht zu den Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes oder der von ihnen versehenen Stelle gehört, wenn der Dienst oder die zweckmässige wirtschaftliche Verwendung der Arbeitskräfte eine solche Massnahme erfordern.

Vertretungs-
pflicht

Die Beamten und Angestellten sind verpflichtet, sich gegenseitig bei Abwesenheit und in Ausnahmefällen zu vertreten.

§ 27

Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 44 Stunden.

§ 28

Ueberzeit-
arbeit

Beamte und Angestellte haben ihre Pflichten, wenn dies die Umstände erfordern, auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit zu erfüllen.

Vom zuständigen Stadtrat angeordnete Ueberzeit ist zu kompensieren oder in bar zu entschädigen.

Gelegentliche Ueberschreitung der ordentlichen Arbeitszeit bis zu einer halben Stunde pro Tag werden weder ausgeglichen noch entschädigt.

§ 29

Besondere
Dienst-
leistungen

Dauernde besondere Dienstleistungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind bei der Festsetzung der Besoldung berücksichtigt, sofern diese Beanspruchung zu den normalen Funktionen gehört.

§ 30

Nebenbe-
schäftigung

Nebenerwerb darf nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Stadtrates ausgeübt werden. Um diese Bewilligung ist jede Amtsdauer neu nachzusuchen.

§ 31

Amts-
geheimnis

Allen Beamten und Angestellten ist es untersagt, an unberechtigte Drittpersonen Wahrnehmungen weiterzugeben, die sie bei der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes machen.

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

§ 32

Wohnsitz-
pflicht

Das Gemeindepersonal ist grundsätzlich verpflichtet, in Zug Wohnsitz und Niederlassung zu nehmen.

Der Stadtrat kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.

Amts-
bürgerschaft

gestrichen

3. Rechte

a) Besoldungsansprüche

§ 34

Begriff
Fälligkeit

Das Gehalt der Beamten und Angestellten setzt sich zusammen aus:

- a) dem Grundgehalt (Tabelle 2)
- b) dem 13. Monatsgehalt (§ 35)
- c) der Familienzulage (§ 36) gemäss kantonalem Besoldungsgesetz
- d) der Kinderzulage (§ 37) gemäss kantonalem Besoldungsgesetz
- e) einer allfälligen Teuerungszulage (§ 42)
- f) einer Treue- und Erfahrungszulage ab dem dritten Dienstjahr (§ 39)

Das Gehalt bildet in der Regel die Entschädigung für die gesamte im Dienste der Stadt Zug geleistete Arbeit.

Das Grundgehalt, die Familien- und die Kinderzulage sowie eine allfällige Teuerungszulage werden monatlich, das 13. Monatsgehalt im November und die Treue- und Erfahrungszulage im Juni und November je zur Hälfte ausbezahlt.

Der Stadtrat kann die bargeldlose Auszahlung des Gehaltes anordnen.

§ 35

13. Monats-
gehalt

Den Beamten und Angestellten wird pro Jahr zusätzlich ein 12. Teil ihres Grundgehaltes einschliesslich allfälliger Teuerungszulage ausgerichtet.

Für die Berechnung der Treue- und Erfahrungszulage und der Dienstaltersgeschenke fällt diese Zusatzleistung ausser Betracht. Bei Teilzeitarbeit sowie bei Beginn oder Ende des Dienstverhältnisses während eines Jahres wird die Zulage nach Massgabe der Beschäftigungsdauer ausbezahlt. Angebrochene Monate werden nicht gezählt.

Das 13. Monatsgehalt samt Teuerungszulage ist Bestandteil des beitragspflichtigen Gehaltes im Sinne der Reglemente der städtischen Pensionskassen und Sparversicherung.

§ 36

Familien-
zulage

Verheiratete Beamte und Angestellte erhalten vom Monat der Verheiratung an eine jährliche Familienzulage gemäss Kant. Besoldungsgesetz. Sind bei ungetrennter Ehe beide Ehegatten erwerbstätig, so hat unter Ausschluss des Doppelbezuges jener Ehegatte Anspruch auf die Familienzulage, der ganz oder vorwiegend für den Unterhalt der Familie aufkommt.

Ledige, verwitwete oder geschiedene hauptamtliche Beamte und Angestellte, die gemeinsam mit Eltern, Kindern, Pflegekindern oder erwerbsunfähigen Geschwistern einen Haushalt führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, haben ebenfalls Anspruch auf die Familienzulage.

Beamten und Angestellten, die andere entsprechende gesetzliche Unterstützungspflichten erfüllen, kann vom Stadtrat auf begründetes Gesuch hin die Familienzulage ganz oder teilweise zugesprochen werden.

entspricht
§ 39 des
gültigen
Reglementes.

§ 37

Kinder-
zulage

Wer für ein oder mehrere Kinder dauernd sorgt, erhält für jedes Kind eine jährliche Zulage gemäss den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Kinderzulagen.

§ 38

Beendigung
Anspruch auf
Sozialzulage

Die Beamten und Angestellten sind verpflichtet, die Beendigung eines Anspruches auf eine Sozialzulage schriftlich zu melden. Für den Monat, in dem der Anspruch endigt, wird die Zulage noch voll ausgerichtet.

entspricht
§ 40 des
gültigen
Reglementes.

§ 39

Treue- und
Erfahrungszulagen

Den Beamten und Angestellten, die sich bewährt haben, werden folgende Treue- und Erfahrungszulagen ausgerichtet:

a. vom 3. bis 8. Dienstjahr jährlich 1/20 des Monatsgehaltes pro Besoldungsstufe, in der sie eingeteilt sind;

b. vom 8. bis 15. Dienstjahr jährlich 1/15 des Monatsgehaltes pro Stufe;

c. ab dem 15. Dienstjahr jährlich 1/10 des Monats-
gehaltes pro Stufe.

Berechnungsgrundlage bildet das im Juni beziehungs-
weise im Dezember des Kalenderjahres, in welchem
das entsprechende Dienstjahr vollendet ist, bezogene
Grundgehalt einschliesslich Sozial- und allfälliger
Teuerungszulagen.

Beamte und Angestellte, die im Zeitpunkt der gesetz-
lichen Anspruchsberechtigung zwar noch im Dienste
der Stadt stehen, deren Dienstverhältnis aber schon
gekündigt ist oder die innert der nächsten drei
Monate aus dem Dienste der Stadt ausscheiden, haben
keinen Anspruch auf eine Treue- und Erfahrungszulage.

Beamten und Angestellten, die infolge Pensionierung
oder Ablebens aus dem Dienst scheiden, wird die
Treue- und Erfahrungszulage im Verhältnis zur Dienst-
zeit im Kalenderjahr ausbezahlt. Besoldungsnachgenuss
gemäss § 49 gilt nicht als Dienstzeit.

§ 40

Salärab-
tretung an
Dritte

Die Beamten und Angestellten verpflichten sich aus-
drücklich, ihr Gehalt und allfällige weitere Leistungen
der Stadt oder ihr nahestehender Institutionen (Pen-
sionskasse usw.) weder ganz noch zum Teil an Dritte,
z.B. Kleinkreditbanken, Abzahlungsgeschäfte usw.
abzutreten oder zu verpfänden. Die Stadt leistet
Abtretungs- und Verpfändungsanzeigen keine Folge.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schuldbetrei-
bungs- und Konkursgesetzes.

§ 41

Einreihung
der Stellen

Der Stadtrat reiht jede Stelle auf Grund der in
Tabelle 3 aufgestellten Grundsätze in eine Besol-
dungsklasse ein.

Stellen, für welche dieses Reglement keine besondere
Regelung vorsieht, reiht der Stadtrat entsprechend
ihrem Aufgabenkreis in eine der Gehaltsklassen ein.

In besonderen Fällen kann der Stadtrat das Gehalt
auch ohne Klasseneinreihung in Form eines Monats-
gehaltes oder Taglohnes festsetzen.

Bei der Einreihung der Stellen in die Besoldungs-
klassen sind die erforderliche Vorbildung, der Um-
fang des Pflichtkreises und die Verantwortung zu
berücksichtigen.

§ 42

Anpassung an
die Preis-
entwicklung

Der Stadtrat kann die Grundgehälter alljährlich
auf den 1. Januar ganz oder teilweise der Preis-
entwicklung anpassen.

Ordentliche Besoldungs-
erhöhungen

Der Aufstieg vom Mindest- zum Höchstgehalt erfolgt in einjährigen Stufen. Bei zufriedenstellenden Leistungen wird das Gehalt jährlich um eine Stufe erhöht, so dass in der Regel mit Antritt des 10. Dienstjahres das Höchstgehalt erreicht wird.

§ 44

Zulagen über das Maximum

Ausnahmsweise kann der Stadtrat zur Gewinnung oder Erhaltung besonders tüchtiger Arbeitskräfte zum Maximalgehalt eine jährliche Zulage bis auf 25 % des Grundgehaltes bewilligen.

§ 45

Dienstalters-
Geschenk

Nach 25 und 40 Jahren Dienst bei der Stadtgemeinde erhält der Beamte oder Angestellte ein Monatsgehalt inkl. Sozial- und Teuerungszulagen als Dienstalters-
euerung. Lehrjahre werden nicht als Dienstjahre ange-
rechnet.

Absatz 2
gestrichen

§ 46

Besoldungs-
zahlung bei
Krankheit,
Unfall,
Schwanger-
schaft

Ist ein Beamter oder Angestellter wegen Krankheit oder Unfalles arbeitsunfähig, so wird ihm das Gehalt für die Dauer von höchstens sechs Monaten voll ausgerichtet.

Ist die Krankheit oder der Unfall auf Absicht oder grobes Selbstverschulden des Beamten oder Angestellten zurückzuführen oder dadurch nachteilig beeinflusst, so kann der Stadtrat den Gehaltsbezug nach freiem Ermessen kürzen oder aufheben.

Wird eine Angestellte wegen Schwangerschaft und Niederkunft an der Arbeitsleistung verhindert, so wird ihr vor und nach der Geburt ein bezahlter Schwangerschaftsurlaub von je sechs Wochen bewilligt.
In Härtefällen kann der Stadtrat über diese Höchstdauer hinaus eine Regelung treffen.

Jede Erkrankung (Krankheit oder Unfall), die mehr als fünf Tage dauert, ist durch ärztliches Zeugnis zu belegen.

§ 47

Besoldungs-
zahlung bei
Militärdienst

Während der Leistung von obligatorischem Militärdienst oder von Beförderungsdiensten haben die Beamten und Angestellten folgenden Gehaltsanspruch, wobei sich für die gleiche Zeit das für AHV und IV beitragspflichtige Gehalt um die durch die Erwerbsausfallentschädigung auszurichtende Zahlung vermindert.

- a) Verheiratete und andere Unterstützungspflichtige auf das volle Gehalt samt Sozialzulagen;
- b) Ledige, Verwitwete und Geschiedene ohne Unterstützungspflicht auf 75 % des Gehaltes.

Personen, die vorwiegend zu ihrer eigenen Ausbildung bei der Stadt tätig sind, wie Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre, beziehen lediglich die ihnen zustehende militärische Erwerbsausfallentschädigung.

Für die obligatorischen Wiederholungskurse gilt jedoch in allen Fällen die Regelung gemäss Absatz 1 Buchstabe a.

Für freiwillige Dienstleistungen kann der Stadtrat aus wichtigen Gründen unbezahlten Urlaub gewähren.

In Ausnahmefällen, insbesondere für den Frauenhilfsdienst, kann der Stadtrat die Gehaltsauszahlungen ganz oder teilweise bewilligen.

Die Erwerbsausfallentschädigung während des Militärdienstes fällt bis zur Höhe ihrer Leistung an die Stadt.

§ 48

Besoldungszahlung bei Aufhebung oder Umgestaltung der Stelle

Sollte im Laufe einer Amtsdauer ein Beamter seine Anstellung durch Aufhebung oder Umgestaltung des Amtes verlieren, so hat er Anspruch auf Auszahlung der bisherigen Besoldung für die Dauer von höchstens sechs Monaten.

entspricht § 49 des gültigen Reglementes, § 48 des gültigen Reglementes wird gestrichen

§ 49

Besoldungsnachgenuss

Ist ein Beamter oder Angestellter infolge Krankheit, Invalidität oder Alters zum Rücktritt gezwungen, so bezieht er das volle Gehalt noch für weitere sechs Monate vom Rücktritt an.

Hinterlässt er im Todesfall eine Witwe, nicht oder noch nicht erwerbsfähige Kinder oder unterstützungsbedürftige Eltern, so haben diese Hinterbliebenen in der erwähnten Reihenfolge noch für sechs Monate Anspruch auf das volle Gehalt des Verstorbenen.

3. Absatz gestrichen

§ 50

Besondere Entschädigungen

Der Stadtrat legt jährlich die Entschädigung fest für:

- amtliche Missionen
- Benützung privater Motorfahrzeuge
- Ueberzeitarbeit
- Spezialzulagen
- Spezialarbeiten
- ausserordentliche Beanspruchung
- Wohnungszulage
- Kleiderentschädigung
- Spesenaufwand
- besondere, nicht schon bei der Besoldungseinreihung berücksichtigte Dienstverrichtungen .

§ 51

vorübergehende
Anstellung

Der Stadtrat ordnet die Entschädigung von vorübergehend beschäftigten Aushilfsangestellten.

§ 52

Gebühren
Leistungen
Dritter

Die Beamten und Angestellten haben keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Taggelder, Reiseentschädigungen und sonstige ähnliche Vergütungen von dritter Seite für die zum Pflichtenkreis ihres Amtes gehörenden Verrichtungen. Derartige Entschädigungen fallen in die Stadtkasse; vorbehalten bleiben anderslautende gesetzliche Vorschriften und Bewilligungen des Stadtrates in besonderen Fällen.

b) Andere Ansprüche

§ 53

Früherer
Arbeits-
schluss

An Vorabenden von gesetzlichen Feiertagen endigt die Arbeit des Personals eine Stunde vor dem üblichen Arbeitsschluss.

§ 54

Freitage

Als arbeitsfreie Tage und Halbtage werden bezeichnet:

- a) Berchtoldstag (2. Januar)
- b) Ostermontag
- c) Pfingstmontag
- d) 1. August-Nachmittag
- e) St. Michaelstag (29. September)
- f) St. Stephanstag (26. Dezember)

Für Weihnacht und Neujahr kann der Stadtrat eine besondere Regelung treffen.

§ 55

Freizeit Die Dienst- und Freizeiten der Angehörigen des
Polizei-korps und des Bauamtes werden durch be-
Bauamt sondere Dienstverordnungen geregelt.

§ 56

Ferien Pro Kalenderjahr hat jeder Beamte und Angestellte
folgenden Anspruch auf bezahlte Ferien:

- a. Jugendliche bis zum vollendeten 19. Altersjahr
und Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Alters-
jahr 4 Normalarbeitswochen;
- b. Beamte und Angestellte bis zum 40. Altersjahr
3 Normalarbeitswochen;
- c. Beamte und Angestellte ab 40. Altersjahr
4 Normalarbeitswochen;
- d. Beamte und Angestellte ab 55. Altersjahr
5 Normalarbeitswochen;

Die Ferien sollen der Erholung dienen. Sie sind
grundsätzlich im laufenden Jahr und mindestens zur
Hälfte zusammenhängend zu beziehen. Am 31. März
verfallen die Ferienguthaben des Vorjahres. Die
Stadt entrichtet dafür keine Entschädigung. Ebenso
dürfen die Ferien während der Dauer des Arbeitsver-
hältnisses von Gesetzes wegen nicht durch Geld-
leistungen abgegolten werden.

Es ist nicht gestattet, während der Ferien bezahlte Arbeit für Dritte auszuführen.

Der Stadtrat kann, gestützt auf ein ärztliches Zeugnis einen Erholungsurlaub bewilligen, der auf die gesetzlichen Ferien in der Weise angerechnet wird, dass zwei Tage desselben einem Ferientag entsprechen.

Absenzen wegen Militärdienst, Unfall, Krankheit,
Schwangerschaft, bzw. Niederkunft, werden, sofern
deren Gesamtdauer drei Monate im Kalenderjahr über-
steigt, mit den Ferien verrechnet, indem für den
vollen vierten und jeden weiteren Absenzmonat die
Ferien um 1/12 des jährlichen Ferienanspruches
gekürzt werden.

Bei Abwesenheit aus anderen Gründen (unbezahlter
Urlaub usw.) erfolgt eine Ferienkürzung entsprechend
der nicht gearbeiteten Zeit von 1/12 des Jahres-
Ferienanspruches für jeden Monat.

Sind die Ferien für das betreffende Kalenderjahr
bereits bezogen, so wird die Kürzung mit dem
Ferienanspruch des folgenden Kalenderjahres ver-
rechnet.

4. Verantwortlichkeit

a) Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

§ 60

Haftung
gegenüber
Dritten

Fügt ein Beamter oder Angestellter in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich Schaden zu, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, so wird die Gemeinde an Stelle desselben dem Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Zivilrechts zum Ersatz verpflichtet.

Der Stadtrat bestimmt, in welchen Fällen zu diesem Zweck eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden soll.

§ 61

Rückgriff,
Haftung
gegenüber
Gemeinde

Die Gemeinde hat gegenüber Beamten oder Angestellten, die einen solchen Schaden verschuldet haben, das Rückgriffsrecht.

Ebenso haftet jeder Beamte oder Angestellte nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gemeinde gegenüber für den Schaden, den er durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung seiner Dienstpflicht verursacht.

Zur Deckung solcher Schäden kann die Amtsbürgschaft herangezogen werden.

b) Strafrechtliche Verantwortlichkeit

§ 62

Strafrecht-
liche Verant-
wortlichkeit

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Vorschriften des Strafrechtes.

c) Disziplinarische Verantwortlichkeit

§ 63

Disziplinari-
sche Verant-
wortlichkeit
der Beamten

Disziplinarstrafen, Amtsentsetzung, Einstellung im Amt und Abberufung der Beamten richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes.

§ 64

Disziplinarische Verantwortlichkeit der Angestellten

Ungenügende Leistungen, Nachlässigkeit, tadelhaftes Benehmen, Pflichtverletzung oder diszipliniertes Verhalten eines Angestellten können je nach der Art und Schwere durch den Stadtrat geahndet werden durch:

- a) schriftlichen Verweis
- b) Sistierung der ordentlichen Stufenerhöhung oder der Treue- und Erfahrungszulage
- c) Herabsetzung der Besoldung
- d) Versetzung in ein anderes Arbeitsgebiet
- e) Kündigung des Dienstverhältnisses auf einen bestimmten Zeitpunkt oder sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen.

5. Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 65

Auflösung

Das Amtsverhältnis wird aufgelöst durch Tod oder Rücktritt, Versetzung in den Ruhestand, Ablauf der Amtsdauer ohne Wiederwahl sowie durch Abberufung.

Das Dienstverhältnis eines Angestellten wird nach den Bestimmungen des Dienstvertrages aufgelöst.

§ 66

Reduzierte Dienstfähigkeit

Ist ein Beamter oder Angestellter wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr in der Lage, seinen Dienst ordnungsgemäss zu versehen und kommt eine andere angemessene Verwendung im Gemeindedienst nicht in Betracht, so kann der Stadtrat auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses die Versetzung des Betroffenen in den Ruhestand beschliessen.

§ 67

Demission Kündigung

Falls sich ein Beamter der ordentlichen Bestätigungswahl nicht unterziehen oder sonst von seinem Amt zurücktreten will, hat er dies dem Stadtrat mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

Beabsichtigt der Stadtrat, einen Beamten für die neue Amtsdauer nicht wieder zu wählen, so hat er diesen drei Monate vorher darauf aufmerksam zu machen.

Für die Angestellten gelten die Kündigungsvorschriften des Dienstvertrages.

§ 68

Erreichung der Altersgrenze

Die Beamten und Angestellten scheidern auf Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden, aus dem Stadtdienst aus, weibliche Angestellte nach Vollendung des 62. Altersjahres.

II. LEHRKRÄEFTE

§ 69

Anwendbares Recht

Das Dienstverhältnis der Lehrkräfte richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Schulgesetzgebung. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes.

§ 70

Wahl

Die Wahl der Lehrkräfte erfolgt auf Vorschlag der Schulkommission durch den Stadtrat.

§ 71

Amtsduer

Die Amtsdauer der Lehrkräfte richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung. Sie beginnt mit dem dritten Schuljahr nach der Erneuerungswahl des Stadtrates.

§ 72

Mitwirkung an Fürsorgeeinrichtungen

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, an den Fürsorgeeinrichtungen der Schule mitzuwirken.

§ 73

Besoldung

Die Besoldung der Lehrkräfte erfolgt gemäss dem Gesetz über die Besoldung der Lehrkräfte an den Volksschulen.

Für die Besoldung der Kindergärtnerinnen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes sowie sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Lehrerbesoldungsgesetzes.

Der Aufstieg in die vorgesehenen höheren Besoldungsklassen erfolgt ab 16., 26. und 34. Dienstjahr.

Lehrer, welche am 31. Dezember 1975 aufgrund des bisherigen Reglementes eine höhere Besoldungsklasse erreicht haben als in diesem Reglement festgesetzt ist, bleiben in dieser höheren Lohnklasse.

Sobald im Gesetz über die Besoldung der Lehrkräfte an den Volksschulen die Gleichstellung der Lehrerinnen mit den Lehrern erfolgt, ist Tabelle 3 entsprechend anzupassen.

§ 74

Spezial-
funktionen

Besondere Vergütungen beziehen:

- der Leiter der Musikschule
- die Beauftragte für Handarbeit und Hauswirtschaft
- die Vorsteherin der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule
- die Schulhausvorstände
- die Schulmaterialverwalter.

Die Höhe der Vergütungen ist vom Stadtrat festzulegen.

§ 75

Analoge Anwendung

Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes über das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten sind sinngemäss auf die Lehrkräfte anzuwenden:

11 - 17, 26, 32, 34 - 50, 52, 57 - 63, 65, 66.

Hievon ausgenommen sind § 58 Ziffer 2 und § 46 Abs. 3. Fällt ein Schwangerschaftsurlaub in die ordentlichen Schulferien, so gilt derselbe als abgegolten.

C. Nebenamtliche Tätigkeit

1. Wahl oder Anstellung

§ 76

Rechtsnatur
der Dienst-
verhältnisse

Im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis stehen:

- Friedensrichter
- Friedensrichter-Stellvertreter
- Feuerwehrkommandant
- Feuerwehr-Vizekommandanten
- Funktionäre des Zivilschutzes
- Schlachthausverwalter
- Schlachthausverwalter-Stellvertreter.

Im zivilrechtlichen Dienstverhältnis stehen:

- nebenamtliche Schulhausabwarte
- Dienstmann
- Badmeister (einschliesslich Aushilfen)

- Leichenbesorgerin
- Totengräberchef
- Totengräber
- Feuerschauer
- Materialverwalter der Feuerwehr
- Materialverwalter des Zivilschutzes
- Schiessanlageverwalter
- Funktionäre der Sportplatzverwaltung.

§ 77

Umwandlung
Nebenamt in
Hauptamt

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Stadtrat einen nebenamtlichen Amtsinhaber zu einem hauptamtlichen Angestellten mit Teilpensum ernennen.

2. Pflichten

§ 78

Amtsbürgerschaft

gestrichen

3. Rechte

§ 79

Feste Entschädigungen

Für die folgenden nebenamtlichen Funktionen werden die Entschädigungen vom Stadtrat festgelegt:

- Abwarte
- Badmeister
- Totengräberchef
- Totengräber
- Feuerwehrkommandant, die Vize-Kommandanten und die Korpschefs
- Funktionäre des Zivilschutzes
- Funktionäre der Sportplatzverwaltung.

§ 80

Wartgeld Ein jährliches Wartgeld beziehen

- Friedensrichter
- Friedensrichter-Stellvertreter
- Dienstmann
- Leichenbesorgerin
- Schiessanlageverwalter.

Die Höhe des Wartgeldes ist vom Stadtrat festzulegen.

In der Regel sind mit dem Wartgeld alle Leistungen des nebenamtlichen Amtsinhabers abgegolten. Ausnahmen werden durch den Stadtrat festgelegt.

§ 81

Treue- und Erfahrungszulage

Nebenamtliche Angestellte haben Anspruch auf Ausrichtung der Treue- und Erfahrungszulage, sofern die für das Nebenamt ausgerichtete Basisentschädigung mindestens das Grundgehalt von Stufe 1 der untersten Besoldungsklasse gemäss Tabelle 2 erreicht und die grundsätzliche Anspruchsberechtigung gemäss § 39 besteht.

Für die Berechnung des Treue- und Erfahrungszulageanspruches werden anstelle von Besoldungsstufen die geleisteten Dienstjahre (im Maximum 10 Dienstjahre anstelle von 10 Besoldungsstufen) gesetzt.

§ 82

Stundenentschädigung

Weitere nebenamtliche und Aushilfs-Angestellte erhalten eine Stundenentschädigung, die vom Stadtrat festgesetzt wird.

§ 83

Schlachthausverwalter

Der Entschädigungsanspruch für Schlachthausverwalter und Stellvertreter ist im Gebührentarif für das Schlachthaus geregelt.

§ 84

Fürsorge bei Unfall, Invalidität, Alter und Tod

Für die Aufnahme der nebenamtlichen Funktionäre in die Pensionskasse oder Sparversicherung sind die entsprechenden Reglemente massgebend.

Wer für die Stadt eine neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, ist während deren Ausübung gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert.

D. Verschiedene Bestimmungen

§ 85

Inkraft-
treten

Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 1976 in Kraft.

§ 86

Frühere
Besoldungs-
reglemente

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird
das frühere städtische Besoldungsreglement
aufgehoben.

Zug,

Der Grosse Gemeinderat von Zug

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

T a b e l l e n z u m R e g l e m e n t

über die Besoldung der Behörden

und des Personals

der Stadt Zug

vom

gültig ab

1. Januar 1976

Tabelle 1

§ Bes. Rgl.	Entschädigung für	Betrag		
		Jahr	Sitzung	Std.
1	Sitzungsgeld Grosser Gemeinderat			
	Präsident		87.--	
	Vizepräsident		72.--	
	Stimmzähler		65.--	
	Mitglieder		58.--	
	Sitzungsgeld Kommissionen Grosser Gemeinderat			
	Präsident		72.--	
	Mitglieder		58.--	
	Spezialarbeiten			17.--
2	Stadtpräsident	10'800.--		
	Stadtrats-Vizepräsident	2'900.--		
	Jedes Mitglied des Stadtrates	43'200.--		
3	Sitzungsgeld Stadtrat		87.--	
7	Sitzungsgeld Kommissionen			
	Präsident		72.--	
	Mitglieder		58.--	
	Spezialarbeiten			17.--
8	Schulbesuche pro Klassenbesuch		12.--	
9	Rechnungskommission:			
	Präsident	2'000.--		
	Mitglieder	1'600.--		

Basis: Landesindex der Konsumentenpreise 160 Punkte

Tabelle 2 Besoldungsklassen und -stufen

Besoldungs-Klasse	Jahresbesoldung		Besoldungsstufen									
	Min.	Max.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	15 000	20 500	15 000	15 611	16 222	16 833	17 444	18 056	18 667	19 278	19 889	20 500
2	15 900	21 700	15 900	16 544	17 189	17 833	18 478	19 122	19 767	20 411	21 056	21 700
3	17 000	23 100	17 000	17 678	18 356	19 033	19 711	20 389	21 067	21 744	22 422	23 100
4	18 200	24 500	18 200	18 900	19 600	20 300	21 000	21 700	22 400	23 100	23 800	24 500
5	19 500	26 100	19 500	20 233	20 967	21 700	22 433	23 167	23 900	24 633	25 367	26 100
6	20 800	27 700	20 800	21 567	22 333	23 100	23 867	24 633	25 400	26 167	26 933	27 700
7	22 200	29 400	22 200	23 000	23 800	24 600	25 400	26 200	27 000	27 800	28 600	29 400
8	23 700	31 200	23 700	24 533	25 367	26 200	27 033	27 867	28 700	29 533	30 367	31 200
9	25 300	33 000	25 300	26 156	27 011	27 867	28 722	29 578	30 433	31 289	32 144	33 000
10	26 900	34 900	26 900	27 789	28 678	29 567	30 456	31 344	32 233	33 122	34 011	34 900
11	28 600	36 900	28 600	29 522	30 444	31 367	32 289	33 211	34 133	35 056	35 978	36 900
12	30 300	39 000	30 300	31 267	32 233	33 200	34 167	35 133	36 100	37 067	38 033	39 000
13	32 200	41 100	32 200	33 189	34 178	35 167	36 156	37 144	38 133	39 122	40 111	41 100
14	34 100	43 300	34 100	35 122	36 144	37 167	38 189	39 211	40 233	41 256	42 278	43 300
15	36 100	45 600	36 100	37 156	38 211	39 267	40 322	41 378	42 433	43 489	44 544	45 600
16	38 200	48 000	38 200	39 289	40 378	41 467	42 556	43 644	44 733	45 822	46 911	48 000
17	40 600	50 600	40 600	41 711	42 822	43 933	45 044	46 156	47 267	48 378	49 489	50 600
18	43 000	53 400	43 000	44 156	45 311	46 467	47 622	48 778	49 933	51 089	52 244	53 400
19	45 600	56 300	45 600	46 789	47 978	49 167	50 356	51 544	52 733	53 922	55 111	56 300
20	48 300	59 400	48 300	49 533	50 767	52 000	53 233	54 467	55 700	56 933	58 167	59 400
21	51 200	62 900	51 200	52 500	53 800	55 100	56 400	57 700	59 000	60 300	61 600	62 900
22	54 200	66 600	54 200	55 578	56 956	58 333	59 711	61 089	62 467	63 844	65 222	66 600
23	57 400	70 700	57 400	58 878	60 356	61 833	63 311	64 789	66 267	67 744	69 222	70 700
24	60 700	75 000	60 700	62 289	63 878	65 467	67 056	68 644	70 233	71 822	73 411	75 000

Basis: Landesindex der Konsumentenpreise 160 Punkte

Tabelle 3 Stellen-Einreihungsplan: Richtfunktionen

Besol- dungs- klasse	Verwaltungs- Funktionen	Technische Funktionen	Polizei- Funktionen	Lehr- Funktionen
1	Hilfskräfte	Hilfskräfte		
2	Hilfskräfte	Hilfskräfte		
3	Kanzleihilfe	Bauamtsarbeiter		
4	Kanzleihilfe	Bauamtsarbeiter		
5	Kanzlist	Bauamtsarbeiter		
6	Kanzlist	Chauffeur Bauamtsarbeiter Abwarte	Polizeihilfe	
7	Kanzlist	Chauffeur Bauamtsarbeiter Abwarte	Polizeihilfe	
8	Kanzleisekretär	Vorarbeiter Technischer Zeichner Bauamtsarbeiter Abwarte	Polizei-Sdt.	Kindergärtnerin
9	Kanzleisekretär Fürsorgerin	Vorarbeiter Werkstattchef Klärmeister Technischer Zeichner Abwarte	Polizei-Sdt.	Kindergärtnerin
10	Kanzleisekretär Fürsorgerin	Vorarbeiter Werkstattchef Klärmeister Technischer Zeichner	Polizei-Gfr.	Kindergärtnerin
11	Sekretär Fürsorgerin	Adjunkt Werkmeister	Polizei-Kpl	
12	Sekretär	Techniker Adjunkt Werkmeister	Polizei-Kpl mit bes. Aufgaben	Primarlehrerin Hauswirtschafts- und Arbeitslehrerin
13	Sekretär	Techniker Adjunkt Werkmeister	Polizei-Wm.	Primarlehrerin Hauswirtschafts- und Arbeitslehrerin Primarlehrer
14	Sekretär Abteilungsleiter	Techniker Techn. Assistent Abteilungsleiter	Polizei-Wm. mit bes. Aufgaben	Primarlehrerin Hauswirtschafts- und Arbeitslehrerin Primarlehrer
15	Abteilungsleiter	Abteilungsleiter Techn. Assistent Architekt Ingenieur		Primarlehrer / -in Sekundarlehrerin Hauswirtschafts- und Arbeitslehrerin
16	Abteilungsleiter	Abteilungsleiter Architekt Ingenieur		Sekundarlehrerin Sekundarlehrer Primarlehrer

Tabelle 3 Stellen-Einreichungsplan: Richtfunktionen

Besol- dungs- klasse	Verwaltungs- Funktionen	Technische Funktionen	Polizei- Funktionen	Lehr- Funktionen
17	Abteilungsleiter Chefbeamter	Abteilungsleiter Architekt Ingenieur Chefbeamter		Sekundarlehrerin Sekundarlehrer Schulpsychologe
18	Abteilungsleiter Chefbeamter	Abteilungsleiter Architekt Ingenieur Chefbeamter		Sekundarlehrer Schulpsychologe Sekundarlehrerin
19	Chefbeamter	Architekt Ingenieur Chefbeamter	Polizeiinspektor	Schulpsychologe Sekundarlehrer
20	Chefbeamter	Chefbeamter	Polizeiinspektor	Prorektor Stadtschulen Schulpsychologe
21	Chefbeamter	Chefbeamter		Prorektor Stadt- schulen
22	Chefbeamter in bes. Stellung	Chefbeamter in bes. Stellung		Rektor Stadtschulen
23	Chefbeamter in bes. Stellung	Chefbeamter in bes. Stellung		Rektor Stadtschulen
24	Chefbeamter in bes. Stellung	Chefbeamter in bes. Stellung		Rektor Stadtschulen

Aenderung des Besoldungsreglementes, Einbau der Teuerungszulage in das Grundgehalt

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 27.11.1975

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Allgemeines und Eintretensdebatte

In seinem Bericht vom 25.11.1975 weist der Stadtrat auf die Wünschbarkeit hin, die Lohnverhältnisse und Arbeitsbedingungen des städtischen Personals denen des Kantons möglichst anzugleichen, hauptsächlich, um eine Konkurrenzierung unter den beiden Personalkörpern zu vermeiden. Nun hat der Kantonsrat im vergangenen Oktober für das kantonale Personal und für die Lehrerschaft den Einbau der Teuerungszulage in die Grundbesoldung ab 1. Januar 1976 beschlossen. Dasselbe beantragt jetzt der Stadtrat mit der Vorlage Nr. 387 für Behörden und Personal der Stadt Zug. Mit dieser Massnahme ist keine Reallohnerhöhung verbunden. Der Einbau erfolgt auf der Grundlage von 160 Indexpunkten und ist in der Kommission unbestritten.

Der Stadtrat benutzt die Gelegenheit, am Besoldungsreglement gleichzeitig einige Aenderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Sie sind in der Vorlage unterstrichen. Ferner hat man die Worte "Arbeiter und Funktionäre" überall durch den Ausdruck "Beamte und Angestellte" ersetzt.

II. Detailberatung

Die Kommission hat nicht nur die geänderten Bestimmungen, sondern das ganze Reglement der Beratung unterzogen und unterbreitet Ihnen nachstehende Aenderungsanträge:

- § 3: die Kommission ist mit der Aenderung der Sitzungsgelderentschädigung einverstanden, beantragt aber eine klarere Formulierung, nämlich:
"Für jede halbtägige Sitzung wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Für Aktenstudium wird pro Woche höchstens ein Sitzungsgeld vergütet."
- § 4: redaktionelle Aenderung: "...nach mindestens acht" statt "mindestens nach acht ...".
- §24: die Worte "die gewissenhaft und vernünftig zu vollziehen sind" sind zu streichen, weil sie etwas Selbstverständliches bezeichnen und daher überflüssig sind.
- §28, Abs.3: redaktionelle Aenderung: "werden" ist zu ersetzen durch "wird".
- §54: Ueber die Regelung der arbeitsfreien Tage entwickelte sich innerhalb der Kommission eine lebhafte Diskussion. Ein Antrag, Buchstabe "e) St. Michaelstag" zu streichen, unterlag grossmehrheitlich. Dagegen beschloss die Kommission, den Satz:

"als arbeitsfreie Tage und Halbtage werden bezeichnet" wie folgt zu ersetzen:

"Zusätzlich zu den offiziellen Feiertagen werden folgende Tage und Halbtage als arbeitsfrei bezeichnet"

§ 56: der Begriff "Normalarbeitswochen" ist überall durch den Begriff "Arbeitstage" unter Voranstellung der entsprechenden Zahl zu ersetzen, z.B. "a. 20 Arbeitstage"

§ 59, Abs. 2; erste Linie: die Worte "neben- oder ehren-" sind zu streichen, da die Unfallversicherung bei neben- oder ehrenamtlicher Tätigkeit in § 84 Abs. 2 klar geregelt ist.

§ 80, Abs. 2: redaktionelle Aenderung: "die Höhe des Wartgeldes wird vom Stadtrat festgelegt".

§ 84, Abs. 1: "Funktionäre" ist zu ersetzen durch "Angestellte".

III. Wegfall der bisherigen Tabellen 2 und 3

In der bisherigen Tabelle 2 sind die Höhe der Familien- und der Kinderzulagen sowie eine Reihe von Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen aufgeführt. Für die Festsetzung dieser Entgelte waren bisher verschiedene Instanzen zuständig, unter anderem auch der Grosse Gemeinderat und der Stadtrat. Der Stadtrat beantragt nun, alle bisher in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates fallenden Positionen in Zukunft durch den Stadtrat festlegen zu lassen. Da die erwähnten Sozialzulagen (§§ 36 & 37) ohnehin sich wie bisher schon nach dem kantonalen Recht richten, und die übrigen Entschädigungen nicht von wesentlichem Gewicht sind, hat die Kommission sich mit dieser Kompetenzverschiebung einverstanden erklärt unter der Bedingung, dass der Stadtrat der Geschäftsprüfungskommission jährlich den Stand dieser Entschädigungen bekannt gibt. Die Kompetenzverschiebung betrifft folgende Paragraphen: (in Klammer die Paragraphen des bisherigen Reglementes) § 74 (75), § 79 (80, 81) und § 80 (84). Stimmt der Grosse Gemeinderat dieser Massnahme zu, so wird die bisherige Tabelle 2 wegfallen.

Im bisherigen Reglement ist die Treue- und Erfahrungszulage nur dem Grundsatz nach festgelegt (§ 38), ihre Ausgestaltung ist in der Tabelle 3 enthalten. Das neue Reglement dagegen enthält in § 39 nebst dem Grundsatz auch die Ausgestaltung. Die Kommission beantragt, dieser rein formellen Aenderung zuzustimmen. Die bisherige Tabelle 3 würde dann ebenfalls wegfallen. Die Tabelle über die Besoldungsklassen und Stufen würde neu zu Tabelle 2 und der Stelleneinreichungsplan neu zu Tabelle 3.

IV. Antrag

Aufgrund der vorausgegangenen Ausführungen beantragen wir Ihnen, der Vorlage 387 mit den von der Geschäftsprüfungskommission beantragten Aenderungen zuzustimmen.

ZUG, 9. Dezember 1975

Für die Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident: Dr. J. Niederberger

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 308
BETREFFEND AENDERUNG DES BESOLDUNGSREGLEMENTES, EINBAU DER
TEUERUNGSZULAGE IN DAS GRUNDGEHALT

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 387
vom 25. November 1975

b e s c h l i e s s t :

1. Die Aenderungen des Reglementes über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadt Zug, wie sie im Reglement, welches dem Bericht des Stadtrates vom 25. November 1975 beigelegt ist, beantragt sind, werden zum Beschluss erhoben.
2. Die den neuen Vorschriften widersprechenden Bestimmungen, insbesondere auch die Tabellen 2 und 3 des bisherigen Reglementes, werden aufgehoben.
3. Diese Beschlüsse treten unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung auf den 1.1.1976 in Kraft.
Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG, 16. Dezember 1975

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: H. Opprecht

Der Stadtschreiber: A. Grünenfelder

Referendumsfrist: 19. Dezember 1975 - 19. Januar 1976